

# BGer 5A 128/2018 vom 12. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_128\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_128_2018)

FR: TF 5A 128/2018 du 12 février 2018

IT: TF 5A 128/2018 del 12 febbraio 2018

## Regeste

Pfändungsankündigung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Am 29. August 2017 erliess das Betreibungsamt Rheinfelden gegen die Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx (Betreibung auf Begehren des Kantons Aargau für Gerichtskosten nebst Zins) die Pfändungsankündigung. Gegen die Pfändungsankündigung erhob die Beschwerdeführerin am 4./5. September 2017 Beschwerde an das Betreibungsamt, welches die Eingaben dem Bezirksgericht Rheinfelden weiterleitete. Das Bezirksgericht wies die Beschwerde mit Entscheid vom 21. November 2017 ab, soweit es darauf eintrat. Gegen diesen Entscheid erhob die Beschwerdeführerin am 4. Dezember 2017 (Postaufgabe) Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau. Sie liess sich dabei durch B.\_\_\_\_\_ vertreten. Mit Entscheid vom 17. Januar 2018 trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein. Gegen diesen Entscheid hat B.\_\_\_\_\_ am 8. Februar 2018 eine Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### E. 2

Die Beschwerde ist einzig von B.\_\_\_\_\_ unterzeichnet. Er spricht von sich selber als Beschwerdeführer. Der angefochtene Entscheid betrifft jedoch einzig A.\_\_\_\_\_. B.\_\_\_\_\_ ist damit nicht zur Beschwerdeführung in eigenem Namen berechtigt ( Art. 76 Abs. 1 BGG ). Es ist deshalb davon auszugehen, dass er wie vor der Vorinstanz als Vertreter von A.\_\_\_\_\_ auftreten will. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht in einem Verfahren wie dem vorliegenden einzig durch einen dazu berechtigten Anwalt vertreten lassen kann oder ihre Eingaben selber zu unterzeichnen hat ( Art. 40 Abs. 1 BGG ). B.\_\_\_\_\_ ist damit zur Vertretung nicht berechtigt. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens ist auf eine Rückweisung zur Verbesserung zu verzichten ( Art. 42 Abs. 5 BGG ). Der angefochtene Entscheid wurde der Beschwerdeführerin (bzw. ihrem Vertreter im kantonalen Verfahren) am 25. Januar 2018 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ) begann somit am 26. Januar 2018 zu laufen und endete am Montag, 5. Februar 2018 ( Art. 45 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerde wurde jedoch erst am 8. Februar 2018 der Post übergeben und ist somit verspätet. B.\_\_\_\_\_ macht zwar geltend, zu 100 % arbeitsunfähig zu sein, weshalb die Beschwerde denn auch nur kurz begründet werde. Die Beschwerdeführerin stellt jedoch weder ein Gesuch um Fristwiederherstellung ( Art. 50 BGG ) noch ist ersichtlich, dass einem solchen Erfolg beschieden sein könnte, betrifft die Arbeitsunfähigkeit doch nicht sie selber, sondern einzig ihren nicht legitimierten Vertreter. Im Übrigen hat die Beschwerdebegründung keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem Inhalt des angefochtenen Entscheids, womit die Beschwerde auch den Begründungsanforderungen

nicht genügt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ). Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

### **E. 3**

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.